Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Laura Wester +49 202 563 4362 +49 202 563 8422 laura.wester@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.11.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1400/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.11.2024	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Bürgerantrag § 24 GO: Antrag auf Öffnung einer Einbahnstraße für den Radverkehr

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NW zur Freigabe der Einbahnstraße Grönhoffstraße für den gegenläufigen Radverkehr wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Antragsteller bittet in seinem Bürgerantrag um die Freigabe der Einbahnstraße Grönhoffstraße für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn…". In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann" durch „soll" ersetzt.

In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

Voraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:

- eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen
- eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichendenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr
- eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen
- ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist

Die oben genannte Einbahnstraße wurde seitens der Stadtverwaltung, der Straßenverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde geprüft und seitens der Bezirksvertretung Barmen beschlossen.

Grönhoffstraße - VO/1223/15 (Anlage 01)

Die Grönhoffstraße ist von der Gronaustraße talwärts Richtung Hünefeldstraße als Einbahnstraße beschildert. Auch hier sind am Fahrbahnrand Schrägparkplätze angeordnet, die keine guten Sichtverhältnisse zwischen Rad Fahrenden und KFZ-Führenden zulassen. Von der Öffnung wird abgeraten.

An der Situation der Straße haben sich keine Änderungen ergeben. Nach den aktuellen Beurteilungskriterien spricht sich die Verwaltung im Rahmen der Ermessensausübung weiter gegen die Öffnung der Einbahnstraße aus.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage 01 – VO/1223/15
Anlage 02 – Beschlusslauf VO/1223/15
Anlage 03 – Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW